

M. 1 : 7500



Kartengrundlage: Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Maßstab 1 : 7.500 Stand: 2010
 Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.
 Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Wippingen diesen Bebauungsplan Nr. 20 "Tierhaltungsanlagen 1", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wippingen, den

.....
 Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Wippingen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Tierhaltungsanlagen 1" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wippingen, den

.....
 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH

Wehler Straße 3 , 49757 Wertle , Tel.: 05951- 95 10 12

Wertle, den 26.06.2012

Der Rat der Gemeinde Wippingen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom bis (einschl.) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wippingen, den

.....
 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Wippingen hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wippingen, den

.....
 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Wippingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Wippingen, den

.....
 Bürgermeister

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Wippingen diesen Bebauungsplan Nr. 20 "Tierhaltungsanlagen 1" beschlossen hat. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20 in Kraft.

Wippingen, den

.....
 Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Wippingen, den

.....
 Bürgermeister

Planzeichenerklärung
 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

- Baugrenze und Baufenster
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Flächen-Nr. (siehe Begründung)

1. Textliche Festsetzungen: (gemäß § 9 (1) BauGB)

1 Von der Bebauung freizuhalten Fläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Außerhalb der Baugrenzen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB bauliche Anlagen mit Ausnahme der nachfolgend unter Nr. 1.1 bis 1.2 genannten Vorhaben nicht zulässig. Zulässig sind die forst- oder landwirtschaftliche Bodenvertragsnutzung ohne Gebäude (z.B. Wald, Ackerland, Grünland, erwerbsgartenbaulich genutzte Flächen, Baumschulen) oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

1.1 Im Bereich der Flächen nach Nr. 1 sind bauliche Anlagen, die das Ziel, die Fläche von Bebauung freizuhalten, nicht mehr als geringfügig beeinträchtigen, ausnahmsweise zulässig. Dies trifft in der Regel auf folgende Anlagen zu:

- die Neuerrichtung an gleicher Stelle von zulässigerweise errichteten Gebäuden und Anlagen (z.B. Feldscheunen, einzelne Windkraftanlagen, Güllebehälter u.ä.), die durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört wurden;
- für die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung unerlässliche bauliche Einrichtungen, jedoch Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 70 qm und eine Höhe von 4 m über Geländeoberkante nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Ernterzeugnissen bestimmt sind und ohne Feuerstätten ausgestattet sind; weiterhin ist die Erweiterung bestehender Silo- und Düngelassen nur zulässig, soweit von ihnen keine erheblich belastenden Emissionen ausgehen und ihre Nutzung das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion im Geltungsbereich nicht wesentlich stören;
- für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze), jedoch keine Jagdhütten;
- der Erholungs- und Fremdenverkehrs dienende und für sie unerlässliche Einrichtungen, jedoch Gebäude nur als Schutzhütten, sofern sie eine Grundfläche von 70 qm und eine Höhe von 4 m über Geländeoberkante nicht überschreiten und nur zum vorübergehenden Schutz bestimmt sind und ohne Feuerstätten ausgestattet sind;
- der Wasserwirtschaft dienende bauliche Einrichtungen;
- Straßenbau- und Wasserbauvorhaben.

1.2 Von dem Freihaltegebot sind die in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB genannten Vorhaben ausgenommen, wenn ihnen öffentliche Belange in Anwendung des § 35 Abs. 1 und 3 BauGB nicht entgegenstehen.

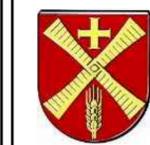
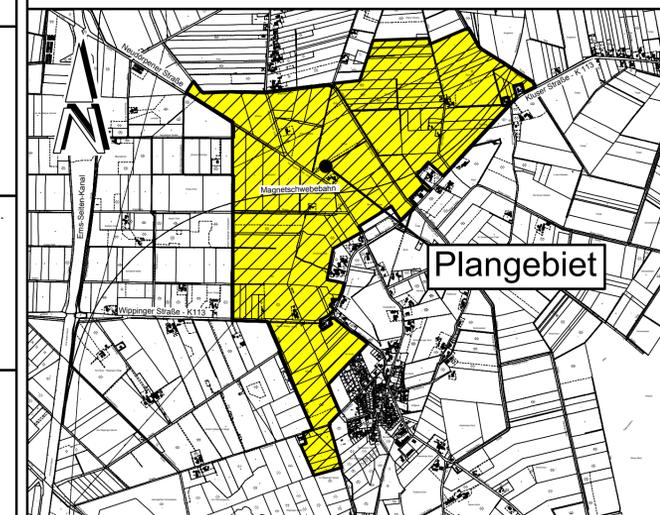
2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Errichtung baulicher Anlagen oder eine entsprechende Versiegelung des Bodens kann einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen. Im vorliegenden Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist im Rahmen der Vorhabengenehmigung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu berücksichtigen und es sind die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sicherzustellen.

2. Hinweise:

2.1 Bodenfunde:
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1 : 30.000



Gemeinde Wippingen

Schulstraße 6
 26892 Wippingen

Bebauungsplan Nr. 20

" Tierhaltungsanlagen 1"

- Entwurf -